



Begründung:

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 7 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 S.433) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 99 Abs. 5 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12.04.1996 (GVBl. Teil I Nr. 9 S. 102 v. 18.04.1996) in der zurzeit geltenden Fassung ist der Vorsitzende des Kreisschulbeirates als Mitglied des Kultur-, Bildungs- und Sozialausschusses (KBSA) des Kreistages Uckermark zu berufen.

Gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Jugend, Bildung und Sport des Landes Brandenburg (MBS) Nr. 90/96 - Angelegenheiten der Schulträger nach In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) - wurde folgendes dargestellt:

”Die Berufung der Vorsitzenden der Kreisschulbeiräte als Mitglieder mit beratender Stimme in die für die Schule zuständigen Ausschüsse des Kreistages gem. § 99 Abs. 5 BbgSchulG, erfolgt gem. § 44 Abs. 7 Landkreisordnung (LKrO) als sachkundige Einwohner. Dem kann entgegenstehen, dass die betreffende Person nicht Einwohnerin oder Einwohner im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt ist. In solchen Fällen soll die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder eine Person berufen werden, die diese Bedingungen erfüllt.”

Wie das Schulverwaltungsamt der Kreisverwaltung Uckermark in einem Schreiben vom 09.11.05 informierte, hat der Kreisschulbeirat am 08.11.2005

**Herrn Torsten Müller**, wohnhaft in 16303 Schwedt/O., Lilo-Herrmann-Straße 42

als neuen Vorsitzenden für die nächsten 2 Schuljahre gewählt. Somit ist Herr Müller als sachkundiger Einwohner des Kultur-, Bildungs- und Sozialausschusses (KBSA) im Sinne des § 44 Abs. 7 LKrO zu berufen. Gleichzeitig ist die bisherige Vorsitzende des Kreisschulbeirates, Frau Birgit Venske, als sachkundige Einwohnerin des Kultur-, Bildungs- und Sozialausschusses (KBSA) des Kreistages Uckermark abuberufen.

Herr Müller nimmt mit *beratender Stimme* seine Aufgaben wahr (ohne Stimmrecht) und hat Anspruch auf die in der Entschädigungssatzung des Kreistages Uckermark geregelten Leistungen wie Sitzungsgeld, Ersatz der Fahrtkosten und ggf. Ersatz des Verdienstauffalls.